

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinde Lang Flächen für die Errichtung von Gebäuden für Betriebe des Einzelhandels in der Form eines Factory-Outlet-Center und deren Größe festgelegt werden

Auf Grund des § 23 a Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2007, wird über Antrag der Gemeinde Lang verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

Betriebe des Einzelhandels werden als Factory-Outlet-Center betrieben, wenn nachstehende Voraussetzungen gegeben sind bzw. folgende Merkmale eingehalten werden:

1. Der Verkaufsflächenanteil der Ladeneinheiten zwischen 25 m² und 300 m² muss mindestens 75 % der realisierten Verkaufsfläche umfassen. Die Zahl der Ladeneinheiten zwischen 700 m² und 1000 m² ist auf höchstens 3 Ladeneinheiten beschränkt.
Die maximal zulässige Verkaufsfläche einer Ladeneinheit darf 1000 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.
2. Verkauf nur über den direkten Vertriebskanal eines Markenartikelherstellers oder durch einen für diesen Zweck verpflichteten Vertriebspartner zulässig;
3. Anteil der Verkaufsflächen auf folgenden Branchenmix eingeschränkt:
 - a) mindestens 50 % und höchstens 70 % der Verkaufsfläche Textilien, davon höchstens 800 m² Verkaufsfläche für Textilien, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben;
 - b) mindestens 10 % und höchstens 30 % der Verkaufsfläche Schuhe / Lederwaren / Bekleidungsaccessoires / Accessoires (einschl. Optik);
 - c) höchstens 35 % der Verkaufsfläche für sonstiger Auswahlbedarfsgüter an
 - ca) Hartwaren (zB Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren),
 - cb) Heimtextilien,
 - cc) Spielwaren;
4. Verkaufsflächenanteil für ausschließliche Gastronomiebetriebe im Ausmaß von höchstens 5% der realisierten Verkaufsfläche zulässig.
5. Verkauf von Waren des kurzfristigen und täglichen Bedarfes i.S der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006 unzulässig, ausgenommen Textilien (soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben) und Lebensmittelgenussartikel bis zu einem Verkaufsflächenanteil von höchstens 3 % der realisierten Verkaufsfläche, wobei die höchstzulässige Verkaufsfläche je Ladeneinheit 200 m² nicht überschreiten darf.
6. Erbringung von Dienstleistungen (wie z. B. Friseur, Solarium, Schlüsseldienst, Bankinstitut und dgl.) ausgenommen Z 5. unzulässig.

§ 2
Flächenfestlegung

Die in der Anlage gekennzeichneten Flächen im Ausmaß von insgesamt ca. 167.409 m² werden für die Errichtung von Gebäuden für Betriebe des Einzelhandels in Form eines Factory-Outlet-Center festgelegt.

§ 3
Größenfestlegung

Die höchstzulässige Verkaufsfläche für die Errichtung von Gebäuden für Betriebe des Einzelhandels in Form eines Factory-Outlet-Center wird mit 16.500 m² Verkaufsfläche festgelegt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves